

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Preis vierteljährlich hier 1 M., mit Tragelohn 1.20 M., im Bezirks- und 10 km-Verkehr 1.25 M., im übrigen Württemberg 1.35 M. Monatsabonnements nach Verhältnis.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Verlagsdruckerei Nr. 29.

Verlagsdruckerei Nr. 29.

Anzeigen-Gebühr f. d. 1. Spalte Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum bei 1mal. Einrückung 10 g. bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Mit dem Waidenbüchlein und Schwab. Landwirt.

Das neue Volksschulgesetz.

Der in der Thronrede angekündigte Gesetzesentwurf betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen ist heute im Druck erschienen. Er enthält 12 Artikel. Der erste derselben spricht aus, daß der Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1889 folgende Fassung bekommen soll: Die ständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einer angemessenen, für den Bedarf der Familie ausreichenden Wohnung oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden entsprechenden Mietzinsentschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte: mit der ständigen Anstellung 1200 M., nach vollendetem 3. Dienstjahre 1300 M., 6. D. 1400 M., 9. D. 1500 M., 12. D. 1600 M., 15. D. 1700 M., 18. D. 1850 M., 21. D. 2000 M., 24. D. 2150 M., 27. D. 2300 M. Den größeren Gemeinden soll es zustehen, heißt es in Art. 2, mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine besondere Gehaltsordnung einzuführen, wobei die Anfangsgehälter mindestens 1400 M. betragen und nach 27 Dienstjahren unter Einhaltung der obigen Dienstaltersklassen bis zu mindestens 2800 M. steigen. An Stelle der staatlichen Dienstalterszulagen wird solchen Gemeinden für jede ständige Stelle, bei neuerrichteten vom Tage der erstmaligen Besetzung an, ein jährlicher Staatsbeitrag von 450 Mark gewährt. In Art. 3 wird ausgesprochen, daß die unständigen Lehrer an den Volksschulen neben einem heizbaren Zimmer mit dem erforderlichen Mobiliar oder einer entsprechenden Entschädigung und neben 2 Raummetern Buchenscheiterholz oder einem entsprechenden Erlöse in einer andern Holzgattung, wofür auch eine Entschädigung von mindestens 20 M. gewährt werden kann, einen Gehalt erhalten: In Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern von mindestens 850 M., in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern von mindestens 1000 M. Außerdem wird den unständigen Lehrern nach der Erhebung der zweiten Dienstprüfung eine staatliche Gehaltszulage von 100 M. gewährt. Der Art. 4 handelt von den auf Lebenszeit angestellten Lehrerinnen. Dieselben sollen neben einer angemessenen, die Führung eines eigenen Haushalts erzulassenden Wohnung oder einer entsprechenden Entschädigung mindestens pensionsberechtigte Gehalte von 1100—1600 M. in dreijährigen Abstufungen erhalten. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt nach vollendetem 27. Dienstjahre. In Gemeinden mit eigener Gehaltsordnung betragen die Anfangsgehälter der Lehrerinnen mindestens 1200 M. und steigen unter Einhaltung der dreijährigen Dienstaltersklassen bis mindestens 1900 M. Nach Art. 5 sollen die unständigen Lehrerinnen hinsichtlich des Gehalts der Dienstwohnung und des Holzbezugs den unständigen Lehrern gleichgestellt sein. Nach Erhebung der zweiten Dienstprüfung wird ihnen eine Gehaltszulage von 50 M. gewährt und sie erhalten sodann vom vollendeten 3. bis 27. Dienstjahre Dienstalterszulagen von 100—500 M. Soweit die die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen betreffenden Bestimmungen. — Nach dem Art. 6 hat bei denjenigen Schulstellen, mit welchen z. B. Nebenberuf noch verbunden ist, die Trennung der beiden Dienste auf

den 1. April 1905 zu erfolgen. Ein Aufschub der Trennung über diesen Zeitpunkt hinaus kann nur aus besonderen Gründen auf Antrag des Lehrers von der Oberschulbehörde mit Zustimmung der Oberkirchenbehörde gewährt werden. Nachdem in Art. 7 die Fälle der Strafverurteilung mit oder ohne Verlust berührt sind und ausgesprochen ist, daß die Verurteilung des Gehalts in erster Linie an den Dienstalterszulagen einzutreten hat, bezieht Art. 8, daß der Art. 13 des Volksschulgesetzes von 1886 folgende Fassung erhalten soll: Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansässig sind, die Angehörigen der Konfession der Mehrzahl mindestens 60 Familien begreifen, welche einer direkten Staatssteuer oder einer direkten Gemeindesteuer im Sinne des Gesetzes betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften unterliegen, so können sie, sofern die Mehrheit der beteiligten Familienhäupter es wünscht, die Errichtung und Erhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession aus örtlichen Mitteln anprechen. In Art. 9 wird sodann verfügt, daß die Beforgung des Einzeigers der Gemeinden auf ihre Kosten obliegt. Art. 10 handelt von den Kosten einer mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschule. Dieselben sollen, soweit nicht Derkommen oder andere Rechtsmittel ein anderes bestimmen, zwischen den beteiligten Orten nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile an der Gesamtsumme verteilt werden, die nach dem Gesetz von 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinde und Amtskörperschaften die Grundlage für die Amtskörperschaftsumlage bilden. Ist eine Gemeinde oder Teilgemeinde an mehreren Volksschulen (Orts- und Bezirksschulen) beteiligt, so kommt von ihrem Anteil an der genaueren Gesamtsumme für jeden Bezirksschulverband nur derjenige Teil in Anrechnung, welcher dem Bruchteil der zu dem Schulverband gehörigen Einwohnerzahl der Gemeinden entspricht. Jeder einzelnen Gemeinde bleibt es dabei überlassen, zu dem sie betr. Anteil zunächst den Ertrag ihrer Schulstiftungen und der besonderen Schulleistungen von ihren Angehörigen zu verwenden. Im übrigen hat jede Gemeinde ihren Anteil als eine allgemeine Last der Gemeinde aufzubringen. Der Art. 11 schreibt vor, daß die zu einer gemeinschaftlichen Volksschule verbundenen Gemeinden oder Teilgemeinden körperschaftliche Verbände im Sinne des Gesetzes von 1891 betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften bilden sollen. Der Schlussartikel 12 besagt endlich, daß das gegenwärtige Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1905 in Kraft treten soll. Insofern einzelne Lehrer oder Lehrerinnen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Gehalt und staatlichen Zulagen mehr betragen haben, als ihnen nach demselben zukommen würde, sind ihnen ihre bisherigen Bezüge fortzuführen, bis ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die den bisherigen mindestens gleichen Bezüge gewährt werden können. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt denjenigen Lehrern, bei welchen infolge der Ausschreibung der ständigen Beförderungsstelle aus dem Schuleinkommen zufolge Art. 6 auch nach der Gehaltsanhebung durch Art. 1 wegen des Bestehens der Ortszulage eine Schwächung des bisherigen pensionsberechtigten Gehalts sich ergibt, für Nach-

zahlung der Staatskasse pensionsberechtigte Gehaltszulagen zur Ergänzung ihrer Gehalte auf den bisherigen Betrag zu reichen. Solchen Lehrern, welche vor dem 1. April 1899 in einen nicht zu dem inländischen öffentlichen Schuldienst gehörigen Verdienst getreten sind, dessen Einrechnung in die pensionsberechtigte Dienstzeit nach den bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist, kann die in einem solchen Dienst zugebrachte Zeit von den Oberschulbehörden mit Genehmigung des Kultusministeriums in die zulagenberechtigten Dienstzeit eingerechnet werden.

Der Krieg zwischen Rußland und Japan. Die Kämpfe in der Mandschurei.

London, 17. Jan. Nach Meldungen aus Tokio gehen die Russen bei Mukden allmählich vor und entwickeln längs der Geleislinie ihres rechten Flügels eine Bewegung, welche sich an das rechte Ufer des Hun anlehnt. Ein Teil der Russen unter Mitschenco zog sich nach Norden zurück und war am 14. d. M. in der Gegend von Erthakoka, nordwestlich von Tschangtan. Das Ziel des Rückzuges dieser Abteilung ist unbekannt, doch glaubt man, daß sie einen Umweg am rechten Ufer entlang einschlugen.

Der russische Streifzug im Rücken der Armees

Petersburg, 17. Jan. General Kuropatkin meldet: Am 10. d. M. abends wurde 1 1/2 Kompanie japanische Infanterie und 1/2 Schwadron Dragoner vernichtet. In der Nacht darauf zerstörte unsere Patrouille einen Teil der Eisenbahnlinie. Am 11. Januar wurde Nitschwang von uns besetzt. Wir erbeuteten 500 Wagen mit Vorräten und nahmen einen Offizier und 14 Mann gefangen. Auf unserer Seite fielen 3 Offiziere und 15 Mann. 10 Offiziere und 43 Mann wurden verwundet.

Petersburg, 17. Jan. Eine Depesche der Telegr.-Ag. aus Sachetan besagt: Das Kavalleriedetachment ist von seinem Streifzug im Rücken der Japaner wieder glücklich zurückgeführt. Die russischen Verluste betragen 200 Mann an Toten und Verwundeten, welche letztere mitgebracht wurden. Der Streifzug hat auf die Japaner einen großen Eindruck gemacht.

Nagasaki, 16. Jan. Heute empfing General Stössel den Besuch des hiesigen deutschen Konsuls Müller-Beck, der ihm zu der Ordensauszeichnung durch den Deutschen Kaiser gratulierte. General Stössel, der sehr erwidert und angegriffen schien, drückte dem Konsul seinen Dank für die Verleihung des Ordens pour le mérite aus und sagte, daß ihm gerade diese große Auszeichnung ein überaus wertvoller Trost in der Trübsal sei.

Nagasaki, 18. Januar. Die „Australia“ ist gestern mit General Stössel und seiner Frau, sowie 565 Russen, darunter 245 Offizieren und Frauen von hier nach Europa abgegangen.

Petersburg, 17. Jan. Die Ausrüstung des dritten Geschwadern in Liban wird fleißig Tag und Nacht be-

Der Hausierer.

Von Otto Nappius.

(Fortsetzung.)

Helmsiedt zeichnete sich die Adresse genau auf, suchte aus seiner Brieftasche eine deglaubierte Abschrift der letzten Verfügung des Hausierers hervor und machte sich nach 10 Uhr auf den Weg nach der Verlenstraße. Das Haus war schnell gefunden, aber der Eingang war zu Helmsiedts Verwunderung verschlossen. Er klopfte, nachdem er sich vergebend nach einem Klingelzuge umgesehen hatte, mehrmals stark an; aber erst nach der dritten Wiederholung öffnete sich die Tür gerade weit genug, um ein verdrühtes Mädchengezicht heraussehen zu lassen. „Ja, wasche Herru Abraham Meier zu sehen,“ sagte Helmsiedt. „Ja, glaube nicht, Herr, daß Sie ihn jetzt sprechen können; was wollen Sie von ihm?“ „Ich habe mit ihm wegen des Mannel Goldstein zu reden!“ „Wegen des Mannel?“ erwiderte das Mädchen, und es zuckte sonderbar in ihrem Gesichte; warten Sie, ich werde es Herrn Meier sagen.“ Damit schloß sie den Eingang wieder und ließ Helmsiedt, der nicht recht wußte, was er aus dem ganzen Vorgehen machen sollte, auf der Straße stehen. Bald indessen öffnete sich die Tür von neuem, und das Mädchen lud ihn mit einer stummen Gebärde zum Eintreten ein. Sie ging ihm voran die Treppe hinauf und

öffnete dort das Empfangszimmer. Nach einigen Minuten des Hartens, in welchen Helmsiedt die Bilder samt der übrigen Einrichtung betrachtete und seine stillen Bemerkungen darüber gemacht hatte, erschien Abraham Meier. Er war sichtlich aufgeregt, sein Haar in Unordnung und sein Blick unsicher. „Guten Morgen, Herr!“ sagte er; „ist schon etwas eintretet worden, was zur Aufklärung dienen könnte?“ „Gutbedt worden?“ erwiderte Helmsiedt verwundert; „Sie nehmen mich wahrscheinlich für die unrechte Person, Herr!“ fuhr er lächelnd fort. „Sehe ich Herrn Abraham Meier vor mir?“ Der Pfandleiher rarrte ihn eine Weile an und rief sich dann mit der Hand die Augen. „Ah so,“ sagte er, „entschuldigen Sie mich; ich dachte Sie kämen wegen des Mannel, wenigstens sagte das Dienstmädchen so etwas.“ „Ja mit dem jungen Menschen etwas vorgegangen?“ fragte Helmsiedt aufmerksam werdend; „ich komme allerdings nur seinetwegen hierher. Ich weiß nicht, ob Sie davon unterrichtet sind, daß der alte Jaak Hirsch vor etwa zwei Monaten in Madama gestorben ist. Er hatte in seinem letzten Willen den Mannel Goldstein zu seinem Erben eingesetzt und mir dessen Vormundschaft übertragen. Ich kam heute morgen, um die ganze Angelegenheit mit Ihnen zu besprechen.“ Er zog die Abschrift der letzten Willen des Hausierers hervor und reichte sie dem Pfandleiher hin. Meier hatte den Worten des Redenden anfangs nur wie notgedrungen zugehört; bald aber brühte sich sein wachsender Anteil in seinem Gesichte aus; er griff, als Helmsiedt geendet hatte, nach dem Papier und las bis zum Schluß,

starrte aber dann noch immer hinein, als beschäftigte ihn ein besonderer Gedanke. „Sie sagen also, der Jaak Hirsch sei gestorben und habe eine Erbschaft hinterlassen?“ sagte er endlich aufsehend; „aber,“ unterdrückte er sich, „wollen Sie nicht Platz nehmen, Herr?“ Er holte geschäftig einen Stuhl herbei und setzte sich, als sich Helmsiedt niedergelassen hatte, diesem gegenüber. „Es ist wohl nicht der Rede wert, was der alte Mann erpart gehabt,“ fuhr er in einem Tone fort, der jedenfalls Gleichgültigkeit ausdrücken sollte, während indessen seine unruhig sich bewegenden Augen kaum die Antwort erwarten zu können schienen. „Es wüden gegen zehntausend Dollars in Goldbillets liegen sein, welche dem Mannel zugute kommen werden!“ entgegnete Helmsiedt. „Dem Mannel zugute kommen?“ rief der Pfandleiher, wie plötzlich an etwas augenblicklich Bergessenes sich erinnernd. „Du großer Gott, das ist ja eben die Geschichte! Der Mannel ist ja verschwunden gewesen seit gestern mittag, und heute morgen haben sie ihn tot im Strome aufgefischt. Sein Kopf ist ja so jämmerlich angeschlagen gewesen, daß niemand gewußt hätte, wer er war, wenn er nicht sein Notizbuch, worin sein Name und seine Wohnung steht, bei sich gehabt hätte — und da haben sie mir vor zwei Stunden die Leiche ins Haus gebracht. — Zehntausend Dollars! Der arme Junge! Man hätte soviel dem alten Hirsch niemals zugetraut! Das fällt also nun an seinen zweit-nächsten Erben! Und Sie haben das Geld in Ihrer Verwahrung, Herr?“

noch ein Herr laden ich in das ein.

kauf aus Ficht...

darunter 88 St. Fo. 20,20 18. Fo. 80,59 2,75

ags 3 Uhr

hrdorf.

904.

M. 3 1709. 39222. 8305.21 1181.49 2545.72 852 10 53315 52

gejogen 0.

Sißler.

uf.

1 Uhr

Rinde.

asfrauen

hternderes

maschine

der halben

zugleich

inigt.

nd verrichten.

Probe.

ung der Wünsche

ht überschätzt.

th. 20--

tion Wildberg.



